



Endgültige Bedingungen Nr. 0587

vom 12. September 2012

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

Turbo-Zertifikate bezogen auf den DAX[®]

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

*) Die Bezeichnung „DAX[®]“ ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Turbo-Zertifikate auf Indizes

1. Allgemeines

Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

3. Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses bei Turbo-Zertifikaten mit Basiskurs = Knock-Out-Barriere

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht beträgt der Auszahlungsbetrag (siehe oben unter 1.) im Falle eines Knock-Out-Ereignisses in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 13. September 2012 an jeweils 3.000.000 TURBO-Zertifikate bezogen auf den DAX®-Index (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	ISIN	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
Call	DE000LS4FXP5	7250	7250	24.10.2012	31.10.2012	0,85
Call	DE000LS4FXQ3	7275	7275	24.10.2012	31.10.2012	1,10
Call	DE000LS4FXR1	7300	7300	24.10.2012	31.10.2012	0,85
Call	DE000LS4FXS9	7325	7325	24.10.2012	31.10.2012	0,60
Call	DE000LS4FXT7	7350	7350	24.10.2012	31.10.2012	0,35
Call	DE000LS4FXU5	7375	7375	24.10.2012	31.10.2012	0,10
Call	DE000LS4FXV3	7400	7400	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Put	DE000LS4FXW1	7325	7325	18.12.2012	27.12.2012	0,01
Put	DE000LS4FXX9	7350	7350	18.12.2012	27.12.2012	0,03
Put	DE000LS4FXY7	7375	7375	18.12.2012	27.12.2012	0,10
Put	DE000LS4FXZ4	7400	7400	18.12.2012	27.12.2012	0,35
Put	DE000LS4FYA5	7425	7425	28.11.2012	05.12.2012	0,60

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (hier in Scoach Premium) und der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Einbeziehung.

Es ist zu beachten, dass mit Eintreten eines "Knock-out-Ereignisses" die Preisfeststellung eingestellt wird.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankauks- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

17. September 2012

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von der Deutschen Börse AG festgestellte und veröffentlichte DAX®-Performanceindex (ISIN DE0008469008) der auf Kursen von 30 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Amtlichen Markt (Prime Standard) gehandelten Aktien beruht.

Informationen über den Index sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com und www.onvista.de verfügbar.

Haftungsausschluss – Disclaimer der Deutschen Börse AG

„Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.“

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in EUR ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 13. September 2012 (dem „Ausgabetag“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in EUR ausgedrückter auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs des Index die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) gelten die Zertifikate als eingelöst.

Die Höhe des von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrages für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

4. In dieser Variante gestrichen

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index, der auf Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird.
- e) Der „Index“ ist der von der Deutschen Börse AG (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte Dax[®]-Performanceindex ISIN DE0008469008, der auf Kursen von 30

an der Frankfurter Wertpapierbörse im Amtlichen Markt (Prime Standard) gehandelten Aktien beruht.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs	Knock-Out- Barriere	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Bezugs- verhältnis
Call	DE000LS4FXP5	7250	7250	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXQ3	7275	7275	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXR1	7300	7300	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXS9	7325	7325	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXT7	7350	7350	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXU5	7375	7375	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Call	DE000LS4FXV3	7400	7400	24.10.2012	31.10.2012	0,01
Put	DE000LS4FXW1	7325	7325	18.12.2012	27.12.2012	0,01
Put	DE000LS4FXX9	7350	7350	18.12.2012	27.12.2012	0,01
Put	DE000LS4FXY7	7375	7375	18.12.2012	27.12.2012	0,01
Put	DE000LS4FXZ4	7400	7400	18.12.2012	27.12.2012	0,01
Put	DE000LS4FYA5	7425	7425	28.11.2012	05.12.2012	0,01

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle

sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 12. September 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft